

### Unsere Themen

- [Klarstellung](#)
- [Schwangerschaft ist keine Krankheit, aber ...](#)  
Der Arzt darf die Weiterarbeit im Betrieb „verboten“
- [Ob Mini- oder Midi-Job: Arbeitnehmer „zweiter Klasse“?](#)  
Im Arbeitsrecht kein Unterschied zwischen "voll" und "teil"

## Klarstellung

Versichern kann sich jeder, der genügend Geld hat. Sich richtig versichern aber ist eine Frage der Intelligenz, und die ist nun mal nicht gleichmäßig auf alle Menschen verteilt.

Wir vom VMV - Verband marktorientierter Verbraucher e.V. haben uns viel vorgenommen. Wir versichern intelligente Verbraucher, die nicht mehr als nötig für ihre Versicherungen bezahlen wollen, weil sie verstehen, was sie tun und die Vorteile erkennen, die ihnen geboten werden.

Wir sagen jedem, der es hören will ganz offen:

Unsere Zeit ist viel zu kostbar, um sie an dumme Menschen zu verschwenden.

Zugegeben, die Suche nach intelligenten Verbrauchern ist nicht immer einfach. Viele Verbraucher sind leider noch immer nicht bereit, mit dem Kopf und nicht mit dem Bauch zu entscheiden. Ich gebe zu, wir sind egoistisch. Es macht uns viel mehr Spaß, mit oder für intelligente Verbraucher zu arbeiten, die uns zuhören wollen und auch verstehen können.

Die Entscheidung liegt also allein bei Ihnen. Sie bestimmen, ob Sie unsere Erfahrung nutzen und mit unseren Leistungen viel Geld sparen wollen oder nicht.

Das System des Versicherens ist für den, der es verstehen will, ganz einfach.

Jedem auch nur halbwegs intelligenten Verbraucher müsste klar sein, dass sich nicht jeder Versicherungsvertrag für jeden Versicherten rechnen kann. Das gilt auch oder gerade für die Unfallversicherung, wenn hohe Leistungen erwartet werden.

Wenn die Rechnung aufgehen soll, kann nicht jedes Kind einmal in seinem Leben einen schweren Unfall haben, invalide werden und ein paar hunderttausend Euro bekommen.

Es werden immer viele tausend Versicherte ihre Beiträge bezahlen müssen, damit einige wenige, die Pech haben und invalide werden, ihre zugesagten Leistungen bekommen können.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Eine Kinderunfallversicherung zum Nulltarif kann ich Ihnen leider nicht versprechen. Aber es liegt durchaus im Bereich des Möglichen, dass wir es gemeinsam schaffen.

Eine Kinderunfallversicherung wäre doch schon ein Erfolg. Wahrscheinlich wäre sogar noch mehr drin.

Millionen Verbraucher werden von den großen Gesellschaften mit den bekannten Namen und ihren Vertretern mit überhöhten Versicherungsbeiträgen systematisch über den Tisch gezogen. Sie zahlen seit Jahrzehnten viel zu viel für ihre Versicherungen, weil sie sich noch nie darum gekümmert haben.

Inzwischen haben sie sich daran gewöhnt. Wer nicht weiß, dass er betrogen wird, empfindet es auch nicht schmerzhaft.

Ob Sie dazu gehören, weiß ich nicht.

Noch nicht.

Wenn Sie wollen, können wir es vielleicht gemeinsam herausfinden. Aber Ihre Chancen stehen gut, dass auch Sie in der Vergangenheit „ausgenommen“ wurden.

Deshalb rät der VMV Verband marktorientierter Verbraucher e. V. nicht nur seinen Mitgliedern, sondern allen kostenbewussten Verbrauchern:

**„Halbieren Sie die Kosten Ihrer Versicherungen, und Sie haben mit Sicherheit mehr vom Leben!“**

Unverständliche Beitragsunterschiede von teilweise sogar mehreren hundert Prozent sind – leider – keine Seltenheit, sondern eher die Regel.

Ein Blick in Ihren Versicherungsordner könnte sich also durchaus lohnen.

Die ersparten Beiträge reichen oft genug völlig aus, um daraus eine Kinderunfallversicherung auch mit hohen Versicherungssummen kostenneutral zu finanzieren, ohne die Haushaltskasse unnötig zu belasten.

Wenn Sie es natürlich vorziehen sollten, Ihre Beiträge weiterhin für teure Versicherungen auszugeben, anstatt zum Beispiel für eine ausreichende Kinderunfallversicherung für Ihre Tochter oder Ihren Sohn zu sorgen, steht Ihnen das selbstverständlich frei.

Vergessen Sie einfach meinen gut gemeinten Vorschlag!

Niemand kann sie zu einer vernünftigen Entscheidung zwingen.

Schließlich ist es Ihr Geld, und Sie können damit machen, was Sie wollen.

Oder sind Sie vielleicht irgendeinem Vertreter verpflichtet und können nicht mehr frei entscheiden?

Viele Verbraucher schämen sich auch, zuzugeben, dass auch sie in der heutigen Zeit rechnen müssen.

Soll ja vorkommen.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Es gibt – leider – Eltern, die verzichten aus Kostengründen auf eine Kinderunfallversicherung, nur weil sie sich scheuen, ihrem gewohnten Versicherungsvertreter den Stuhl vor die Tür zu setzen und ihren Versicherungsschutz an anderer Stelle so preiswert einzukaufen, wie es durchaus möglich wäre.

Ich hoffe im Interesse Ihrer Kinder, dass Sie solche Hemmungen nicht haben.

Für einen intelligenten Verbraucher sollte es zwar keinen Grund geben, mehr als nötig für seine Versicherungen zu bezahlen – sagt der Verband marktorientierter Verbraucher e. V.

Aber ich lerne – leider – immer wieder uneinsichtige Verbraucher kennen, die unvernünftige Entscheidungen treffen und es vorziehen, sich ihr in der Regel sogar sauer verdientes Geld von ihren Vertretern mit dummen Sprüchen aus der Tasche ziehen lassen.

Wie ein intelligenter Verbraucher in diesem Fall entscheiden würde, weiß ich.

Wie Sie entscheiden werden, weiß ich nicht.

Noch nicht.

Aber ich bin neugierig, es zu erfahren.

Schwangerschaft ist keine Krankheit, aber:

**Der Arzt darf die Weiterarbeit im Betrieb „verbieten“**

**Eine schwangere Frau ist nicht krank im eigentlichen Sinne. Und dennoch kann sie als Arbeitnehmerin schon vor Beginn der offiziellen Schutzfrist vor der Entbindung, also bevor die sechste Woche vor der Niederkunft angebrochen ist, ihre Arbeit im Betrieb niederlegen. Das dann, wenn ihr Arzt für sie ein „Beschäftigungsverbot“ ausgesprochen hat.**

Das geschieht dann, wenn der Doktor überzeugt davon ist, dass eine Weiterarbeit für die Gesundheit von Mutter und/oder Kind schädlich wäre.

Ein solches Verbot kann komplett oder nur für bestimmte Arbeiten in dem Unternehmen ausgesprochen werden.

Der Arbeitgeber hat das Arztattest zu respektieren – und das Gehalt weiterzuzahlen.

Er bekommt allerdings seinen Aufwand, der ja viele Monate vor der voraussichtlichen Geburt des Kindes einsetzen kann, von der gesetzlichen Krankenkasse, an die er neben seinem üblichen Anteil für die Krankenversicherung seiner Beschäftigten die „U2“-Beiträge abführt, ersetzt verlangen.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Dieser Anspruch besteht unabhängig von der in dem Betrieb beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, also nicht nur für Kleinbetriebe.

Die Aufwendungen für Frauen in einem 400 Euro-Job erstattet die Bundesknappschaft in Essen.

Darf der Arbeitgeber einer Mitarbeiterin, für die ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wurde, einen anderen Arbeitsplatz zuweisen, auf dem sie nicht oder weniger gefährdet ist?

Grundsätzlich ja, wenn dies nach dem Arbeitsvertrag möglich ist.

So könnte eine in einem Supermarkt tätige Regalfüllerin, die auch schwere Paletten zu bewegen hat, an der Kasse weniger stark beansprucht sein.

Das Gespräch mit der Frau und ihrem Arzt kann Unklarheiten beseitigen.

### Urteile zum Thema:

**Mutterschutzrecht: Kein Lohn ohne Arbeit, weil der Anreiseweg "zu beschwerlich" ist**

Eine Schwangere hat keinen Anspruch auf den so genannten Mutterschutzlohn gegen den Arbeitgeber, wenn ihr Arzt ihr die Anreise zum Arbeitsplatz "verbietet", nicht aber die eigentlich von ihr zu verrichtende Arbeit.

Dieser Lohn ohne Arbeit kann nur verlangt werden, wenn entweder die Mutter oder ihr Kind durch die Weiterarbeit

gesundheitlich gefährdet würden. (Mit dieser Begründung lehnte das Hessische Landesarbeitsgericht den Anspruch einer Flugbegleiterin auf Mutterschutzlohn ab, weil ihr vom Arbeitgeber ein "ungefährlicher" Arbeitsplatz am Boden angeboten worden war.

Die werdende Mutter hatte somit kein "Beschäftigungsverbot" im Sinne des Mutterschutzgesetzes zu befolgen.) (Hessisches LAG, 17 Sa 1855/07)

**Arbeitslosengeld I: Beschäftigungsverbot, aber "arbeitsfähig" = Anspruch**

Wird eine allein erziehende arbeitslose Mutter erneut schwanger und verordnet ihr der Arzt ein Beschäftigungsverbot, weil es sich um eine Risikoschwangerschaft handele, so darf ihr die Agentur für Arbeit dennoch nicht das Arbeitslosengeld I streichen, weil sie nicht mehr vermittelbar sei.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen differenzierte: Ein mit Blick auf die Gesundheit von Mutter und Kind verordnetes Beschäftigungsverbot sei nicht gleichbedeutend mit einer Arbeitsunfähigkeit der Frau.

Das Gericht vergaß auch den Hinweis nicht, dass ein anderes Ergebnis wohl gegen das Grundgesetz verstoßen würde, das der werdenden Mama "den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft" zusichere.

(LSG Niedersachsen-Bremen, L 11 AL 149/07) (so auch: LSG Baden-Württemberg, L 13 AL 4524/09)

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Ob Mini- oder Midi-Job:  
Arbeitnehmer „zweiter  
Klasse“?

**Im Arbeitsrecht kein Unterschied  
zwischen "voll" und "teil"**

**Über sechs Millionen Frauen und Männer arbeiten als Teilzeitkräfte – meistens „auf 400-Euro-Basis“, viele aber auch als „Midi-Jobber“ mit Verdiensten zwischen 400 und 800 Euro im Monat.**

**Ob so oder so: Oft herrscht Meinung vor, arbeitsrechtlich hätten sie nicht dieselben Ansprüche wie Arbeitnehmer mit Vollzeitjobs.**

**Viele Teilzeiter empfinden sich sogar als „Arbeitnehmer zweiter Klasse“. Doch das stimmt – rechtlich gesehen - nicht. Und zwar weder bei einer Tätigkeit in einem Unternehmen noch in einem Kleinbetrieb, etwa bei einem Gewerbetreibenden oder Freiberufler. Und auch nicht in Privathaushalten.**

**Eine Kurzübersicht von A bis Z:**

**Arbeitsvertrag** – Auch Mini- oder Midi-Jobber können einen Arbeitsvertrag verlangen. Das sieht das „Nachweisgesetz“ vor.

Inhalt: Dauer des Arbeitsverhältnisses (und ob es befristet ist), Arbeitsort, Aufgabenbereich, Lohnhöhe, Arbeitszeit, Urlaub, Kündigungsfristen. Es ist

zwar auch möglich, "ohne" zu arbeiten. Das erschwert allerdings bei Streit den Nachweis über das Vereinbarte.

**Elternzeit** steht bis zu drei Jahre zu, der Arbeitsplatz bleibt erhalten.

**Elterngeld** gibt es bis zu einem Jahr - mindestens in Höhe von 300 Euro monatlich bis zu 65 Prozent vom „Netto“.

**Feiertage** – Fällt Arbeit wegen eines gesetzlichen Feiertages aus, so zahlt der Arbeitgeber den Lohn weiter. „Nacharbeit“ ist nicht nötig - aber möglich; die muss der Chef dann aber extra bezahlen.

**Kündigung** – Grundsätzlich können Arbeitgeber wie Teilzeitkräfte mit vierwöchiger Frist zum 15. oder zum Letzten eines Monats kündigen. Nach längerer Betriebszugehörigkeit verlängern sich die Kündigungsfristen, die vom Arbeitgeber einzuhalten sind, auf einen Monat (nach 2 Jahren), auf zwei Monate (5 Jahre), auf drei Monate (8 Jahre) bis auf sieben Monate (nach 20 Jahren).

Für die Arbeitnehmer können dieselben, aber auch kürzere Fristen vereinbart werden. Und nach Tarifvertrag können insgesamt andere Fristen gelten.

**Kurzfristige Beschäftigung** – Wer sonst nicht „berufsmäßig tätig“ ist, etwa Schüler, Hausfrauen und Rentner, der darf „kurzfristig“ arbeiten, ohne dass Sozialabgabepflicht eintritt.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Bedingung: Die Beschäftigung ist von vornherein auf höchstens zwei Monate (oder 50 Arbeitstage) „im Laufe eines Jahres“ beschränkt. Auf die Höhe des Verdienstes kommt es dabei nicht an. Auch der Arbeitgeber braucht in diesen Fällen keine Beiträge zu berappen.

**Lohnfortzahlungsanspruch** besteht bis zu sechs Wochen für dieselbe Krankheit (nicht in den ersten vier Wochen eines Arbeitsverhältnisses).

Das gilt für jede neue Krankheit, die nicht zu einer anderen „hinzugetreten“ ist, erneut. In bestimmten Fällen darf der Arbeitgeber "Vorerkrankungen" anrechnen - mit der Folge, dass er keine sechs Wochen Krankenlohn berappen muss.

Die Krankenkasse der Beschäftigten gibt darüber Auskunft.

**Mutterschaftsgeld** (einmalig 210 €) bekommen Minijobberinnen, die bis 400 Euro verdienen, vom Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn.

Das Antragsformular gibt's beim Amt. Midi-Jobber haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld von ihrer Krankenkasse in Höhe von 13 € pro Tag; die Differenz bis zum Nettoverdienst legt der Arbeitgeber zu.

Der Anspruch besteht für sechs Wochen vor und acht Wochen (bei Mehrlings- oder Frühgeburten 12) Wochen nach der Entbindung.

**Rentner** gehören zwar auch zu der Gruppe, die auf „400- oder 800-Euro-Basis“ arbeiten können.

Aber: Ein Verdienst oberhalb von 400 Euro im Monat ist rentenrechtlich nicht erlaubt – jedenfalls nicht ohne „Sanktion“, wenn eine vorzeitige Alters- oder eine Erwerbsminderungsrente bezogen wird.

Zweimal im Jahr darf zwar bis zu 800 Euro im Monat vom Arbeitgeber überwiesen werden. Doch der Bezieher einer solchen vorzeitigen Rente, der davon ausgeht, dass er rentenunschädlich regelmäßig auch auf 800 Euro-Basis tätig sein darf, wird für den Mehrverdienst herb zur Kasse gebeten: Seine Rente sinkt um mindestens 1/3 oder 1/4 - je nach Art seiner Rente.

Vom 65. Geburtstag an sind Rentner frei in der Wahl ihrer Arbeitsverdienste; die Rente wird dadurch nicht mehr beeinträchtigt.

**Sozialversicherung** – Ein einziger 400-Euro-Job ist abzugsfrei. Der Arbeitgeber zahlt im Regelfall pauschal 13 Prozent für die Kranken- und 15 Prozent für die Rentenversicherung.

Im Privathaushalt sind vom Arbeitgeber je 5 Prozent an die Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen. – Bei Midi-Jobbern werden „normale“ Sozialversicherungsbeiträge fällig, jedoch beteiligt sich der Arbeitgeber daran in größerem Umfang als der Arbeitnehmer.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

**Steuern** – 400-Euro-Jobber können „ohne Steuerkarte“ arbeiten. Das trifft auf Studenten, Hausfrauen, Schüler und Rentner zu.

Entgegen landläufiger Meinung sind die Firmen aber nicht verpflichtet, neben den pauschalen Beiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung auch die pauschale Steuer zu übernehmen.

Sie beträgt allerdings nur 2 Prozent vom Bruttoverdienst, so dass die Hemmschwelle für die Arbeitgeber, den Betrag zu übernehmen, ziemlich gering ist.

Entschließen sie sich dennoch nicht zur Steuerpauschalierung, so muss der Arbeitnehmer eine Steuerkarte vorlegen.

Und das kann dann sogar sinnvoll sein, wenn auf dieser Karte die Klassen I, II, III oder IV eingetragen sind. Hier fällt bei einem 400 Euro-Job jeweils keine Steuer an – so dass der Arbeitgeber auch die 2-Prozent-Pauschale sparen könnte.

In Steuerklasse V sind bei 400 Euro Monatslohn 35,58 Euro Lohnsteuern zu entrichten, in Steuerklasse VI sogar 46,75 Euro. - Midi-Jobber arbeiten stets „auf Steuerkarte“.

**Unfallversicherung** – Jeder Arbeitnehmer wird vom Arbeitgeber bei der Berufsgenossenschaft angemeldet - egal, ob voll- oder teilzeitbeschäftigt.

Die Beiträge trägt die Firma allein. Bei einer 400-Euro-Beschäftigung im Pri-

vathaushalt wird der Beitrag zur Unfallversicherung unmittelbar von der Minijobzentrale in 45115 Essen (bei der die dienstbaren Geister per „Haushaltsscheckverfahren“ anzumelden sind) eingezogen.

Midi-Jobber werden bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft beziehungsweise – bei einer Beschäftigung im Privathaushalt – bei der Landesunfallkasse oder dem Gemeindeunfallversicherungsverband angemeldet.

**Urlaub** – Auch den „400ern“ beziehungsweise „800ern“ steht bezahlter Erholungsurlaub für mindestens vier Wochen pro Jahr zu.

Wer drei Tage pro Woche arbeitet, der bekommt mindestens (4 Wochen x 3 Tage =) zwölf Tage frei. Bei einer 5-Tage-Woche sind es 20 Tage. Je nach Alter, Betriebszugehörigkeit und Vertrag kann der Urlaub auch länger dauern – so wie er auch den Vollzeitkräften zusteht.

**Urlaubs- und Weihnachtsgeld** können Teilzeitkräfte beanspruchen, wenn es im Arbeitsvertrag vereinbart wurde oder wenn die Vollbeschäftigten des Betriebes solche Einmalzahlungen erhalten (Gleichbehandlungsgrundsatz).

Streng genommen haben Teilzeiter, die keiner Gewerkschaft angehören, keinen tariflichen Anspruch auf solche (tariflich vereinbarten) Sonderzahlungen.

Doch machen die Arbeitgeber hier regelmäßig keinen Unterschied (um den

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Gewerkschafts-„Zulauf“ nicht zu forcieren).

Wer den 400 Euro-Verdienststrahmen voll ausschöpft, der reduziert seine Arbeitszeit klugerweise so, dass im Jahr nicht mehr als 4.800 € (dem Zwölfwachen von 400 €) herauskommen.

Oder er verzichtet am besten auf die Gratifikation, sonst wird er sozialversicherungspflichtig – wie ein Midi-Jobber. (Achtung: Die zweite Variante wirkt nur, wenn Urlaubs- oder Weihnachtsgeld nicht tarifvertraglich zustehen...)

**Zusatzbeitrag** – Erhebt eine Krankenkasse einen Zusatzbeitrag, so gilt das nicht nur für die Vollbeschäftigten, sondern auch für jene, die erheblich weniger verdienen.


Und da es sich meist um einen Zusatzbeitrag handelt, der sich nicht an der Höhe des Einkommens orientiert (etwa 8 € pro Monat), sind gering verdienende Kassenmitglieder stärker belastet als ihre vollbeschäftigten Kollegen.

**Und die Pflichten?** – Ob auf 400 Euro-Basis oder als Midi-Jobber oder als Teilzeitkraft mit „halber Stundenzahl“ tätig: Die arbeitsvertraglichen Pflichten sind dieselben wie für vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das beginnt bei der Pünktlichkeit des Erscheinens am Arbeitsplatz (wofür es – anders als offenbar in einem anderen EU-Mitgliedsland) und geht über die Ehrlichkeit dem Betrieb und den Kolle-


gen gegenüber bis hin zur sorgfältigen, die Firma nicht schädigenden Arbeit einer Teilzeitkraft.

Der hauptsächliche Unterschied zu den Vollzeitern liegt darin, dass weniger gearbeitet werden muss – und deshalb auch weniger verdient wird...



Halbieren Sie die Kosten Ihrer Versicherungen, und Sie haben mit Sicherheit mehr vom Leben!

Das rät der VMV Verband marktorientierter Verbraucher e. V. nicht nur seinen Mitgliedern, sondern allen Verbrauchern.



Impressum  
TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich im Internet und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.

Christophstr. 20-22 50670 Köln

Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029

Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)

Birgit Schledz